

Stellungnahme

Treuhandkonten für Zahlungs- und E-Geld-Institute (§ 17 ZAG)

13. Dezember 2022

Einleitung

Der Bitkom und seine Mitglieder begrüßen die Initiative des Bundesministeriums der Finanzen, einen Austausch zum Thema Treuhandkonten für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute zu forcieren. Wir bedanken uns beim Bundesministerium der Finanzen für die Einbindung und die Möglichkeit, die Position der im Bitkom vertretenen Marktakteure darzulegen. Der Dank gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in Deutschland ansässige Zahlungs- und E-Geld-Institute mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sehen. Dies steht im Kontrast zu europäischen Gesetzesinitiativen, wie der PSD2, die zum Ziel haben, den Wettbewerb unter Zahlungsdienstleistern auf Basis eines Level-Playing-Fields zu intensivieren und damit Innovation zu fördern.

Insbesondere die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten („KYCC“), insolvenzrechtliche Bestimmungen (Vermischungsverbot & Insolvenzschutz) sowie die daraus abgeleitete Aufsichtspraxis stellen einen klaren Nachteil für den Finanzstandort Deutschland dar. Insbesondere stehen ZAG-Institute vermehrt im Erlaubnisverfahren vor dem Problem, keine Bank zu finden, die ihnen ein offenes Treuhandkonto zur Erfüllung der Pflichten nach §17 ZAG anbietet. Weiter können aufgrund der Regelung des §17 ZAG deutsche Zahlungs- und E-Geld-Institute de facto bestimmte Produkte nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen anbieten. Im Ergebnis wird der Standort Deutschland im europäischen Vergleich geschwächt. Diese Schieflage gilt es zu korrigieren, um die Wettbewerbsfähigkeit und ein entsprechendes Marktangebot sicherzustellen.

Die durch das ZAG ermöglichte Alternative über eine Versicherung der Gelder durch ein Versicherungsunternehmen oder durch eine Garantie eines Kreditinstituts sind in der Praxis keine echten Alternativen, da es kaum Anbieter für derartige Versicherungen oder Garantien gibt und die Kosten dieser Sicherungsmethoden die Kosten eines Treuhandkontos um das Vielfache übersteigen.

Kevin Hackl

Bereichsleiter Digital
Banking & Financial
Services

T +49 30 27576-109
k.hackl@bitkom.org

Lukas Marschallek

Referent Digital Banking &
Financial Services

T +49 30 27576-551
l.marschallek@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Anregungen für Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Praxis und gesetzgeberische Änderungen

Compliance Anforderungen: Geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten

Die Mitglieder des Bitkom stellen fest, dass das Angebot an Treuhandkonten, welche ZAG-Institute gemäß ihrer Pflichten nach § 17 ZAG bei Kreditinstituten vorzuhalten haben, immer knapper wird. Der Grund dafür liegt unserer Erkenntnis zufolge in Unklarheiten bei der Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten. Anders als in anderen EU-Mitgliedsstaaten gehandhabt, verlangt die BaFin, dass die kontoführende Bank auch die Endkunden des ZAG-Instituts (als wirtschaftlich Berechtigte) identifiziert.

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Zwar sehen die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin (BaFin, Auslegungs- und Anwendungshinweise, Allgemeiner Teil, Stand: Oktober 2021, [BaFin, AuA, AT], Kapitel 5.2, S. 39; BaFin, Auslegungs- und Anwendungshinweise, Besonderer Teil, Kreditinstitute, Stand: Juni 2021, [BaFin, AuA, BT] Kapitel 7.2.1, S. 20) vor, dass Kreditinstitute bei Sammeltreuhandkonten für bestimmte Fallgruppen (insbesondere Zahlungsinstitute) aufgrund risikoorientierter Entscheidung vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG anwenden können. In der Folge können sie den Pflichten zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten dadurch nachkommen, dass der Treuhänder auf Verlangen des Instituts eine Liste der aktuellen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt. Ähnliches regelt Leitlinie 9.18 der EBA-Leitlinien zu geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten u.a. (EBA/GL/2021/02 v.1.3.2021).

Diese vereinfachten Sorgfaltspflichten können jedoch nicht pauschal bei jedem ZAG Institut angewendet werden, da sie bestimmten Bedingungen unterliegen. Viel zentraler an dieser Stelle und nach Ansicht des Bitkom stehen die vorgenannten Ausführungen der BaFin im Widerspruch zu § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG („den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren“) und zu Kapitel 6.3 BaFin, AuA, AT, wo es heißt: „Die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass bestimmte der in § 10 Abs. 1 GwG genannten Pflichten vollständig entfallen können. [...] Insbesondere kann damit in Fällen eines potenziell geringeren Risikos die Abklärung oder Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nicht vollständig unterbleiben.“

Die zugrundeliegende europäische Richtlinie (EU) 2015/849 v. 20.5.2015 (4. Geldwäsche-Richtlinie) regelt nicht selbst, was der Begriff „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ bedeutet. Vielmehr hat der deutsche Gesetzgeber unabhängig von der 4. Geldwäsche-Richtlinie entschieden, dass fortan (anders noch im GwG vor Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie) im Fall vereinfachter Sorgfaltspflichten die in § 10 Abs. 1 GwG genannten Pflichten nicht mehr vollständig ausgenommen werden. Dies wurde den Standards der FATF entnommen (Regierungsbegründung, BT-Drucks 18/11555, S. 120). Dem deutschen Gesetzgeber ist es nach EU-Recht nicht verwehrt, für bestimmte Fallgruppen vereinfachter Sorgfaltspflichten einzelne Pflichten des § 10 Abs. 1 GwG vollständig entfallen zu lassen.

Dies und die schiere Masse der Daten, die im Zuge dieser Verpflichtung verarbeitet und gemeldet werden muss, führt dazu, dass die Kosten und prozessualen Aufwände für Kreditinstitute im Rahmen der Führung der Treuhandkonten unwirtschaftlich hoch sind. Infolgedessen sind auch die Gebühren für Treuhandkonten und damit die Kosten für ZAG Institute im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten nicht wettbewerbsfähig. Manche Kreditinstitute bieten Treuhandkonten deshalb nicht mehr an.

Eine Überprüfung durch den Gesetzgeber und die BaFin in Hinblick auf Vereinfachungen bzgl. geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten würde sich alleine aufgrund der Tatsache empfehlen, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute selbst Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind. Sie unterliegen also denselben aufsichtlichen Pflichten der BaFin wie Kreditinstitute unterliegen. Die aktuelle Situation führt lediglich zu einer doppelten Prüfung desselben Sachverhalts. Für die Geldwäscheprävention werden hierdurch keine zusätzlichen Informationen gewonnen. Des Weiteren kommt hinzu, dass Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute Treuhandkonten existenznotwendig für die Erbringung ihrer Zahlungsdienste und ihres E-Geld-Geschäfts benötigen. Ohne Kundengeldsicherung wird diesen Instituten die Erlaubnis entzogen bzw. sie können kaum Geschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 ZAG sowie § 1 Abs. 2 S. 2 ZAG abwickeln. Unter diesem Blickwinkel rechtfertigt sich eine Erleichterung in geldwäscherechtlicher Hinsicht, insbesondere weil hierdurch die Geldwäscheprävention in keiner Weise gefährdet wird.

Lösungsvorschläge für geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten:

- **Qualifikation als Korrespondenzbank in Hinblick auf geldwäscherechtliche Belange:** Sorgfaltspflichten für ZAG Institute geführte Treuhandkonten sollten derart geregelt werden wie für Korrespondenzbanken (GwG § 15 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 7 i. V. m. § 1 Abs. 21). Dies vermeidet den Zwang zur Erhebung der Daten von wirtschaftlich Berechtigten, da beide Institute aus aufsichtsrechtlicher Sicht als individuell Verpflichtete betrachtet würden. Diese Vorgehensweise ist zum Beispiel durch den niederländischen Gesetzgeber umgesetzt worden. Inwiefern sich dieses Modell auch für Deutschland eignet, überprüft der Bitkom gerade in finalen Zügen.
- Alternativ wäre denkbar, aber nicht ideal, in den AuA BT Kapitel 7.2.1 Unterabsatz 2, folgenden Absatz zu ersetzen und hierauf in AuA AT Kapitel 5.2, zu verweisen:

„Kreditinstitute können bei Sammeltreuhandkonten vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, wenn diese Sammeltreuhandkonten für ein nach dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR zugelassenes und beaufsichtigtes Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut zur Erfüllung der Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) geführt werden und wenn nicht eine Risikobeurteilung durch das Kreditinstitut im Einzelfall entgegensteht.“

Zur Erfüllung der vereinfachten Sorgfaltspflichten haben diese Kreditinstitute mit dem Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut zu vereinbaren, dass dieses dem Kreditinstitut (a) eine Liste sämtlicher Treugeber (einschließlich Vor- und Zuname bzw. Firma) vor Beginn der Geschäftsbeziehung und sodann in regelmäßigen Abständen (monatlich) vorlegt sowie (b) auf Anfrage des Kreditinstituts die zur Identifizierung der Treugeber sowie deren wirtschaftlichen Berechtigten erhobenen Informationen und Unterlagen dem Kreditinstitut (ganz oder teilweise) vorlegt.“

- Ein dritter Ansatz würde eine Gesetzänderung erfordern: § 14 Abs. 2 S. 1 GwG um einen Nr. 3 könnte wie folgt ergänzt werden:

„3. Verpflichtete im Sinn von § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen in den Fällen, in denen sie Sammeltreuhandkonten für ein nach dem Recht eines Mitgliedstaates des EWR zugelassenes und beaufsichtigtes Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut zur Erfüllung der Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 oder der Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG führen, auf die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn sie mit dem Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut vertraglich die Herausgabe einer Liste sämtlicher Namen der Treugeber der Sammeltreuhandkonten auf erste Anforderung des Verpflichteten vereinbart haben.“

Verfügbarkeit und Erfassung der Steuernummer: Sollte man sich gegen eine „Lösung Korrespondenzbank“ entscheiden und damit Kreditinstitute weiterhin gesetzlich verpflichtet bleiben, die Endbegünstigten Kunden von ZAG Instituten zu erfassen, wäre weiterhin zu bedenken, dass es bei der Verfügbarkeit und Erfassung von Steuernummern der wirtschaftlich Berechtigten Unklarheiten gibt:

Kreditinstitute sind gemäß § 154 Abs 2 a) AO verpflichtet, die Steueridentifikationsnummer der wirtschaftlichen Berechtigten zu erfassen. Dies bedeutet, dass bei Treuhandkonten iSd § 17 ZAG die Steueridentifikationsnummer der Kunden eines Zahlungsinstituts oder eines E-Geld-Instituts oder ggf diejenige der wirtschaftlich Berechtigten der Kunden zu erheben ist. Zugleich besteht keine eindeutige Pflicht eines Zahlungsinstituts oder eines E-Geld-Instituts, die Steueridentifikationsnummer von seinen Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen.

Einerseits stellt die schiere Masse an Daten Kreditinstitute aufgrund fehlender APIs vor die Herausforderung, die Daten aufzunehmen und zu verarbeiten. Andererseits stellen im Vorfeld nicht erfasste Daten eine große Hürde dar. Nicht vorhandene Daten müssen in einem aufwändigen Verfahren nachgeholt und abgefragt werden. Diese

Unklarheit und der damit verbundene Aufwand schreckt Kreditinstitute weiter ab, Treuhandkonten für Zahlungsdienstleister anzubieten.

Der Bitkom würde in diesem Fall weiter anregen, im AEAO klarzustellen, dass ein Kreditinstitut, das die Treuhandkonten für ZAG-Institute führt, nicht verpflichtet ist, die Steueridentifikationsnummer der Kunden des ZAG-Instituts zu erfassen.

Vermögensstrennung und Insolvenzschutz

Das ZAG als nationale Umsetzung des aufsichtsrechtlichen Teils der PSD2 regelt die Sicherungspflicht von oder für Zahlungsdienstnutzer von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten in Deutschland. Im Grunde sieht das ZAG zwei Sicherungsmethoden von Geldern, die ein Institut zur Ausführung von Zahlungsvorgängen oder zur Ausgabe von E-Geld entgegennimmt, vor: Einerseits die Vermögensstrennung und andererseits eine Sicherung der Gelder durch eine Versicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut. Letzteres stellt in der Praxis keine echte Alternative dar. Ein Grund dafür sind die im Vergleich zum Treuhandkonto hohen Kosten beziehungsweise, dass Kreditinstitute diese Alternative schlicht nicht anbieten.

In der Praxis findet überwiegend die Absicherung auf einem bei einem Kreditinstitut geführten offenen Treuhandkonto statt.

§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a ZAG verlangt, dass Geldbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer oder E-Geld-Inhaber, für die sie gehalten werden, vermischt werden. § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c ZAG erfordert, dass eine Trennung der Vermögenswerte des Instituts und der Kundengelder stattfindet. Zudem müssen die Kundengelder in der Insolvenz des Zahlungsinstituts und des E-Geld-Instituts aussonderungsfähig sein. Aufgrund dieser insolvenzrechtlichen Vorgaben gewährt die aktuelle Fassung des § 17 ZAG den Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten die in Art. 10 Abs. 1 PSD2 und Art. 7 Abs. 1 S. 2 Zweite E-Geld-RiLi eröffneten Fristen zur Hinterlegung von Geldern auf einem offenen Treuhandkonto nicht.

In der Praxis führt dies jedoch zu Problemen:

- Im Zahlungsverkehr ist es üblich, dass PSPs als Vergütung einen Prozentsatz der eingehenden Gelder erhalten oder ihre Vergütung von ausgehenden Geldern abziehen dürfen. Bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten stellt sich dann die Schwierigkeit je nach vereinbartem Vergütungsmodell, dass es bisweilen zu einer Vermischung der Vergütung mit Kundengeldern auf dem zur Sicherung eingesetzten Treuhandkonto kommen kann.
- Die Problematik stellt sich noch mehr bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die im Rahmen von Akquisitionsgeschäft an ihre Kunden, die Zahlungsempfänger, die eingezogenen Gelder brutto (ohne Abzug von Gebühren) auszahlen wollen, weil

der Kunde dies – was häufig bei Großkunden der Fall ist - so wünscht. Diese Institute erhalten nämlich die Auszahlung über Card Schemes und andere Zahlungsdienstleister in der Regel abzüglich der Gebühren (Interchange, Scheme Fees etc.) und müssen dann die erhaltenen Beträge um die Gebühren aus eigenem Geld auffüllen, mithin – entgegen § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a ZAG - fremde und eigene Gelder vermischen.

- Sowohl Finanzierungsfactoring als auch Fälligkeitsfactoring können mit einer ZAG-Erlaubnis betrieben werden, de facto können sie jedoch nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen angeboten werden. Da beim echten Factoring das Institut Inhaber der einzuziehenden Forderungen ist, sind die eingenommenen Gelder – jenseits einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise für zahlungsaufsichtsrechtliche Zwecke - eigene Gelder des Instituts. In dieser Konstellation ist es schwierig, die Anforderung des § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a ZAG der Vermögenstrennung zu erfüllen, da hier die Vermischung von „eigenen“ und „fremden“ Geldern des Instituts kaum durchführbar ist. Die Refinanzierung von Factoring und der Weiterkauf von Forderungsbeträgen zur Refinanzierung sind erheblich erschwert, weil und solange die Gelder auf einem Treuhandkonto ohne Zugriff des Refinanzierers eingehen.
- Ein Nachschuss oder Zuschuss von eigenen Geldern (z.B. zum Ausgleich von Abrechnungsfehlern oder zur Vorfinanzierung im Rahmen von § 3 Abs. 4 ZAG) kann zur Vermischung führen. Dies führt u.U. auch zur Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips. Beides beeinträchtigt nach aktuellem Recht die Insolvenzfestigkeit der Gelder.
- Auch in den Fällen, insbesondere bei E-Geld-Instituten, in denen Zahlungsdienstnutzer Gelder nicht abrufen („verwaiste Gelder“), führt dies zu einer Vermischung, wenn solche auf einem Treuhandkonto zu verwahrenden Gelder durch Ablauf der Verjährung zu Geldern des ZAG-Instituts werden und hierdurch ein Verstoß gegen das Trennungsprinzip eintritt.

Fehlende Hinterlegungsfristen und die Umsetzung in anderen Ländern:

Anders als in beispielsweise Österreich oder Irland, können die Hinterlegungsfristen von T+1 und T+5 von Zahlungs- und E-Geld-Instituten in Deutschland nicht genutzt werden. Obschon § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b ZAG vorsieht, dass die Pflicht zur Sicherung auf dem offenen Treuhandkonto erst eintritt, wenn sich die Geldbeträge am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch im Besitz des ZAG-Instituts befinden, legt die Verwaltungspraxis der BaFin dies – vor dem Hintergrund des geltenden Insolvenzrechts verständlich - strenger aus. Diese verlangt eine kumulative Geltung von Vermischungs-, Sicherungs- und Trennungsgebot in jedem Zeitpunkt ab der Entgegennahme, mit der Folge, dass die Sicherung der Kundengelder auf dem offenen Treuhandkonto bereits mit der Entgegennahme der Gelder erfolgen muss. Das ist in anderen EU-Ländern nicht üblich, entspricht nicht der PSD2 und nicht dem Wortlaut des Gesetzes.

Beispiel: Gesetzgeberische Umsetzung in Österreich

Zum Vergleich: § 18 Abs. 1 des österreichischen ZaDiG 2018 sieht für die Sicherung nach Methode 1 folgende Anforderungen vor, wobei insbesondere lit c. und der darauffolgende Satz bedeutsam sind:

„a) Die Geldbeträge dürfen zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden; b) die Geldbeträge müssen, wenn sie sich am Ende des auf den Tag ihres Eingangs folgenden Geschäftstags noch in Händen des Zahlungsinstituts befinden und, aa) sofern es sich um den Zahlungsdienstleister des Zahlers handelt, noch nicht an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert, oder bb) sofern es sich um den Zahlungsdienstleister des Empfängers handelt, noch nicht dem Zahlungsempfänger übergeben worden sind, auf einem gesonderten Treuhand-Konto bei einem Kreditinstitut hinterlegt oder abgesondert vom Vermögen des Zahlungsinstituts in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko gemäß Abs. 4 veranlagt werden und c) die Geldbeträge sind in einer Weise identifizierbar zu halten, dass sie zu jeder Zeit dem einzelnen Zahlungsdienstnutzer im Hinblick auf dessen jeweiligen Anteil betragsmäßig zuordenbar sind. Der Zahlungsdienstnutzer kann im Falle der Exekution gegen seinen Zahlungsdienstleister Widerspruch erheben (§ 37 EO), wenn sich die Exekution auf die nach lit. c gesicherten Beträge bezieht. Unter denselben Voraussetzungen hat der Zahlungsdienstnutzer im Fall eines Konkurses über das Vermögen seines Zahlungsdienstleisters das Recht auf Aussonderung (§ 44 der Insolvenzordnung – IO, RGBI. Nr. 337/1914).“

Lösungsvorschläge für Vermögenstrennung und Insolvenzschutz:

Für eine praktikable Lösung muss eine Hinterlegungsfrist von 24 Stunden (T+1) sichergestellt werden. Der Bitkom regt eine Vollharmonisierung des ZAGs mit Art. 10 Abs. 1 PSD2 und Art. 7 Abs. 1 Zweite E-Geld-RiLi an, um die Hinterlegungsfristen für Zahlungs- und E-Geld-Institute nutzbar zu machen. Dies wird einen gesetzgeberischen Eingriff in das deutsche Insolvenzrecht erfordern, da es aus Sicht des Bitkom hier keinen aufsichtlichen Spielraum für die BaFin gibt.

- Beispielsweise könnte der deutsche Gesetzgeber das insolvenzrechtliche Vermögensvermischungsverbot und das Trennungsgebot buchhalterisch regeln und eine buchhalterische Identifizierbarkeit der auf einem Eigenkonto des ZAG-Instituts eingehenden Gelder ausreichen lassen.
- Alternativ kann der deutsche Gesetzgeber anordnen, dass Gelder auf einem Treuhandkonto, welches ein Kreditinstitut für ein ZAG-Institut führt, auch dann dem Schutz des § 47 InsO unterfallen, wenn auf das Treuhandkonto vorübergehend eigene Gelder des Treuhänders, d.h. des ZAG-Instituts, eingezahlt werden, solange eigene und fremde Gelder jeweils buchhalterisch identifizierbar und damit getrennt sind.

In beiden Fällen müsste der Gesetzgeber in § 17 ZAG ausdrücklich anordnen, dass bei Einhaltung der Vorgaben der buchhalterischen Trennung das insolvenzrechtliche

Aussonderungsrecht der Zahlungsdienstnutzer im Hinblick auf die Gelder i.S.d. § 17 Abs. 1 S. 1 ZAG nicht verloren geht. Beide Varianten würden es jedenfalls erlauben, dass Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute zukünftig die von Art. 10 Abs. 1 PSD2 bzw. von Art. 7 Abs. 1 Zweite E-Geld-RiLi gestatteten Hinterlegungsfristen (T+1 bzw. T+5) nutzen können.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.